

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden (AVB-VH)

Der Versicherungsschutz

1. Versicherungsschutz für Vermögensschäden, mitversicherte Sachschäden, Persönliche Haftpflicht von Geschäftsführern und sonstigen Organen des Versicherungsnehmers, Juristische Personen, Sanktionsklausel.
2. Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Haftung durch Unterlassen, Nachhaftung.
3. Beginn des Versicherungsschutzes, Umfang des Versicherungsschutzes, Leistungseinschränkungen, geografischer Geltungsbereich.
4. Ausschlüsse

Der Versicherungsfall, Obliegenheitsverletzungen

5. Versicherungsfall, Schadenanzeige, weitere Behandlung des Schadenfalls, Zahlung des Versicherers.
6. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls, Rechtsfolgen bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung, Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten durch arglistige Täuschung.

Das Versicherungsverhältnis

7. Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche
8. Beitragszahlung, Beitragsregulierung, Beitragsrückerstattung
9. Vertragsdauer, Kündigung
10. Verjährung, Gerichtsstand, Nationales Recht und Sprache
11. Willenserklärungen, Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit
12. Gesellschafter, Mitinhaber
13. Mitarbeiter
14. Risikowegfall
15. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsschutz

1. **Versicherungsschutz für Vermögensschäden, mitversicherte Sachschäden, Persönliche Haftpflicht von Geschäftsführern und sonstigen Organen des Versicherungsnehmers, Juristische Personen, Sanktionsklausel**
 - 1.1 **Versicherungsschutz für Vermögensschäden**
 - 1.1.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit – von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat – begangenen Verstoßes von einem anderen **aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen** für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.
 - 1.1.2 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.
 - 1.2 **Mitversicherte Sachschäden**
 - 1.2.1 Mitversichert sind Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden
 - a) an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken;
 - b) an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, soweit sie nicht aus Anlass technischer Berufsausübung oder der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe entstehen.
 - 1.2.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanco indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechslen fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.
 - 1.3 **Persönliche Haftpflicht von Geschäftsführern und sonstigen Organen des Versicherungsnehmers**
 - 1.3.1 Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine Kapitalgesellschaft, so besteht im Rahmen und Umfang des vereinbarten Vertrages Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche Dritter, die unmittelbar gegen Geschäftsführer oder sonstige Organe des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden, soweit diese in Ausübung der versicherten Tätigkeit sowie namens und im Auftrage der Gesellschaft gehandelt haben.

- 1.3.2 Liegt eine Inanspruchnahme der Gesellschaft sowie das Geschäftsführers bzw. der Organe das gleiche behauptet Berufsversehen zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadenfall vor.
- 1.4 **Juristische Personen**
Falls eine juristische Person für sich selbst Versicherung nimmt, so besteht der Versicherungsschutz hinsichtlich der ihren Organen und Angestellten zur Last fallenden Verstöße, soweit sie diese gesetzlich zu vertreten hat, und zwar mit der Maßgabe, dass in der Person des Verstoßenden gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflusst wird (vgl. z.B. Ziffer 4, 5 und/oder 6), als bei der Versicherungsnehmerin selbst vorliegend gelten.
- 1.5 **Sanktionsklausel**
Es besteht -unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen- Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
2. **Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Haftung durch Unterlassen, Nachhaftung**
 - 2.1 **Vorwärtsversicherung**
Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer 3.1) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.
 - 2.2 **Rückwärtsversicherung**
 - 2.2.1 Die Rückwärtsversicherung bietet Deckung gegen in der Vergangenheit vorkommende Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder versicherten Personen oder seinen Gesellschaften/Mitgliedern (Ziffer 12) bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Beginn und Ablauf zu bezeichnen.
 - 2.2.2 Als bekannter Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn es vom Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen oder seinen Gesellschaften/Mitgliedern, als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihm, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.
 - 2.3 **Haftung durch Unterlassen**
Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäum-

- te Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 2.4 **Nachhaftung**
Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.
3. **Beginn des Versicherungsschutzes, Umfang des Versicherungsschutzes, Leistungseinschränkungen, geografischer Geltungsbereich**
 - 3.1 **Beginn des Versicherungsschutzes**
 - 3.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 8 zahlt.
 - 3.1.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - 3.1.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - 3.1.4 Ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.
 - 3.1.5 Wird der erste Beitrag erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
 - 3.2 **Umfang des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
 - 3.3 **Leistungseinschränkungen**
 - 3.3.1 **Jahreshöchstleistung, Serienschaden**
Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer – abgesehen vom Kosten-

punkt (siehe Ziffer 3.3.4) – in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung dar. Sie steht pro Versicherungsjahr insgesamt höchstens zweimal zur Verfügung. Dabei kommt nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage,

- a) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt;
- b) bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens;
- c) bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

3.3.2 Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung oder eine Anrechnung vereinnahmter Gebühren oder Honorare des Versicherungsnehmers im Schadenfall kommt nur dann zur Anwendung, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

3.3.3 Sicherheitsleistung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

3.3.4 Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zu Lasten des Versicherers. Es gilt dabei aber Folgendes:

- (1) Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschalsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Bei den nicht durch Pauschalsätze abzugelenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.
- (2) Sofern ein fester Selbstbehalt pro Schadenfall vereinbart wurde, hat der Versicherungsnehmer vorweg die Kosten nach dem Streitwert des Selbstbehalts allein zu tragen, die Mehrkosten bezüglich des übersteigenden Betrages (bis zum Streitwert des Selbstbehalts zuzüglich Versicherungssumme) trägt der Versicherer. Bezüglich der nicht durch Pauschalsätze abzugelenden Auslagen findet die Bestimmung zu (1) Satz 2 Anwendung.

3.3.5 Abandon

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungsstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3.4 Geografischer Geltungsbereich

3.4.1 Versicherungsschutz besteht für Berufstätigkeiten in Europa sowie für die Verletzung und Nichtbeachtung europäischen Rechtes, sofern Haftpflichtansprüche hieraus vor europäischen Gerichten geltend gemacht werden.

3.4.2 Dabei gilt für Schadenfälle mit Auslandsbezug Folgendes:

- (1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Tätigkeiten, die durch ausländische Repräsentanten, ausländische Niederlassungen (auch Hauptsitz), ausländische Zweigstellen oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene ausländische Firmen im Ausland ausgeübt werden.
- (2) Sofern Haftpflichtansprüche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden, werden abweichend von Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3.4 Satz 1 die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens

bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- (3) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

4. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf

- 4.1 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherungsnehmer oder Versicherte als Beamter oder sonst angestellt ist oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitgliedes eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen verursacht sind durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung;
- 4.2 Haftpflichtansprüche soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- 4.3 Haftpflichtansprüche aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- 4.4 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;
- 4.5 Haftpflichtansprüche wegen vorsätzlicher Schadensverursachung oder wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. Es besteht jedoch Abwehrschutz bei Vorwürfen wegen wissentlicher Pflichtverletzung, welche strittig sind. Stellt ein Gericht rechtskräftig fest, dass diese Vorwürfe berechtigt sind, sind dem Versicherer die vor geleisteten Prozesskosten zu erstatten;
- 4.6 Haftpflichtansprüche von Soziern, Gesellschaftern, Mitinhabern und Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn – was die Ansprüche von Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden anbelangt –, dass es sich um Ansprüche eines Mündels gegen seinen Vormund oder eines Betreuten gegen seinen Betreuer handelt.

Als Angehörige gelten:

- a) der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- b) wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Schadenersatzansprüche von juristischen Personen, wenn die Mehrheit der Anteile, und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Sozius oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört, sind von der Versicherung gleichfalls ausgeschlossen;

- 4.7 Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands-, Aufsichts- oder Beiratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Syndikus;
- 4.8 Haftpflichtansprüche aus bankmäßiger Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisen-Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.)
- 4.9 Zahlungsverpflichtungen aus Bußgeld- oder Steuerbescheiden oder sonstige durch Verwaltungsakt festgesetzte Abgaben.

Der Versicherungsfall

5. Versicherungsfall, Schadenanzeige, weitere Behandlung des Schadenfalls, Zahlung des Versicherers

5.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

5.2 Schadenanzeige

5.2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (Ziffer 11) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen.

5.2.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

5.2.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

5.2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens.

5.2.5 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt anstelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

5.3 Weitere Behandlung des Schadenfalls

5.3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisung des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und –regulierung zur unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

5.3.2 Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

5.3.3 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen.

5.3.4 Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben und die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

5.3.5 Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

5.3.6 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

5.4 Zahlung des Versicherers

5.4.1 Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.4.2 Steht fest, was der Versicherer zu leisten hat, sind die fälligen Beträge spätestens innerhalb einer Woche, die Renten an den Fälligkeitsterminen zu zahlen. Der Versicherer kann jedoch verlangen, dass der Versicherungsnehmer seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und die Quittung darüber dem Versicherer

einsendet. Die einwöchige Frist läuft in diesem Fall vom Eingang der Quittung an.

5.4.3 Bei außergerichtlicher Erledigung des Versicherungsfalles soll, wenn möglich, die schriftliche Erklärung des Anspruchshebenden, dass er für seine Ansprüche befriedigt sei, beigebracht werden; der Versicherer kann Beglaubigung der Unterschrift des Anspruchshebenden verlangen.

5.4.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro (EUR). Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Kreditinstitut angewiesen ist.

6. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles, Rechtsfolgen bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung, Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten durch arglistige Täuschung

6.1 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

6.1.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.

6.1.1 Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

6.2 Rechtsfolgen bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung

6.2.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

6.2.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

6.3 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten durch arglistige Täuschung

Hat der Versicherungsnehmer seine Obliegenheiten nach Ziffer 5.3.1 dadurch verletzt, dass er den Versicherer über erhebliche Umstände arglistig täuschte oder zu täuschen versuchte, verliert er alle Ansprüche aus dem betreffenden Versicherungsfall. Weitergehende gesetzliche Rechtsfolgen solcher Täuschungen bleiben bestehen.

Das Versicherungsverhältnis

7. Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche

7.1 Versicherung für fremde Rechnung

7.1.1 Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinnngemäße Anwendung.

7.1.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

7.1.3 Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst sowie seiner Angehörigen gegen versicherte Personen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.

7.2 Abtretung des Versicherungsanspruchs

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet

werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

7.3 Rückgriffsansprüche

7.3.1 Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Erstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

7.3.2 Rückgriff gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn diese ihre Pflicht wissentlich verletzt haben.

7.3.3 Hat der Versicherungsnehmer auf einen Anspruch gemäß Ziffer 7.3.1 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.

8. Beitragszahlung, Beitragsregulierung, Beitragserstattung

8.1 Beitragszahlung

8.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

8.1.2 Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer 3.1) zahlbaren regelmäßigen Folgebeiträge sind – soweit nichts anderes vereinbart wurde – am Monatsersten des jeweiligen Beitragszeitraums, sonstige Beiträge bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer einschließlich etwaiger öffentlicher Abgaben (z. B. Versicherungssteuer) zu entrichten. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

8.1.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.1.2 darauf hingewiesen wurde.

8.1.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.1.2 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

8.1.5 Bei Teilzahlung des Jahresbeitrages werden noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrages sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

8.1.6 Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

(1) Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen

Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

(2) Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

8.2 Beitragsregulierung

8.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen auf der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Aufforderung des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, dass die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.

8.2.2 Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt. Er darf jedoch nicht geringer werden als der Mindestbeitrag, der nach dem Tarif des Versicherers zur Zeit des Versicherungsabschlusses galt. Beim Fortfall eines Risikos wird der etwaige Minderbeitrag vom Eingang der Anzeige ab berechnet.

8.2.3 Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, anstelle der Beitragsregulierung (Ziffer 8.2.1) als nachzuzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Beitrag zu erstatten.

8.2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlungen für mehrere Jahre Anwendung.

8.3 Beitragserstattung

8.3.1 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben, oder ist es von Anfang an nichtig, gebührt dem Versicherer Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

8.3.2 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

9. Vertragsdauer, Kündigung

9.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages in Textform erklärt wird.

9.2 Kündigung

9.2.1 Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden, wenn eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechthängig oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform zugehen.

- 9.2.2 Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.
- 9.2.3 Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist in Textform zugegangen ist.
- 9.2.4 Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft in Wegfall kommen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Kommt der Hauptberuf in Wegfall, gilt für die Beitragsbemessung von dem Zeitpunkt des Wegfalls an ein bisheriger Nebenberuf als Hauptberuf.
- 10. Verjährung, Gerichtsstand, Nationales Recht und Sprache**
- 10.1 Verjährung**
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Berechnung der Verjährungsfrist richtet sich nach den Vorschriften des BGB.
- 10.2 Gerichtsstand**
- 10.2.1 Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 10.2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.
- 10.2.3 Klagen bei Verlegung des Wohn- oder Geschäftssitzes des Versicherungsnehmers in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz
Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohn- oder Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 10.3 Nationales Recht und Sprache**
Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 11. Willenserklärungen, Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Anzeigepflichten des Versicherers während der Vertragslaufzeit**
- 11.1 Willenserklärungen**
Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
- 11.2 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**
- 11.2.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Anzeigen über gefahrerhebliche Umstände
(1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- (2) Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 11.2.2 Rücktrittsrecht des Versicherers
(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
(4) Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Zugang der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 11.2.3 Kündigungsrecht des Versicherers
(1) Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
(2) Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 11.2.4 Vertragsänderung und Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers
(1) Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
(2) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabdeckung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.
- 11.2.5 Rechte und Pflichten des Versicherers
(1) Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 11.2.2 und Ziffer 11.2.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.
- (2) Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 11.2.2 und Ziffer 11.2.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
- (3) Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 11.2.2 und 11.2.3 genannten Rechten nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 11.2.6 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Zugang der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 11.3 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit**
- 11.3.1 Treten Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, nach Unterzeichnung des Antrages und vor Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer ein oder ändern sich die bei Antragstellung angegebenen Umstände, ist der Versicherungsnehmer gleichfalls verpflichtet, dies anzuzeigen. Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen (§ 26 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).
- 11.3.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Befragen unverzüglich alle nach Vertragsschluss eintretenden, die übernommene Gefahr erhöhenden Umstände mitzuteilen. Dies gilt sowohl für die vom Versicherungsnehmer als auch von Dritten mit Duldung des Versicherungsnehmers verursachten Gefahrerhöhungen.
- 11.3.3 Zur Vermeidung von Nachteilen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten gelten an die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift per Einschreiben gesandte Mitteilungen als rechtsverbindlich. Entsprechendes gilt für eine Namensänderung.
- 12. Gesellschafter, Mitinhaber**
- 12.1 Der Versicherungsfall auch nur eines Gesellschafters/Mitinhabers gilt als Versicherungsfall aller Gesellschafter/Mitinhaber
- 12.2 Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese Durchschnittsleistung gilt Folgendes:
(1) Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter/Mitinhaber festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Gesellschafter/Mitinhaber zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller Gesellschafter/Mitinhaber geteilt wird.
(2) Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in Ziffer 3.3.4 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.
- 12.3 Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Ziff. 7.1.1 auch zugunsten eines Gesellschafters/Mitinhabers, der Nichtversicherungsnehmer ist.
- 13. Mitarbeiter**
- 13.1 Die Anstellung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters, der nicht Sozium im Sinne der Ziffer 12.1 ist, gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach Ziffer 8.2.
- 13.2 Wird trotz Aufforderung die Anstellung eines Mitarbeiters nicht angezeigt, verringert sich dem Versicherungsnehmer gegenüber die Leistung des Versicherers, wie wenn der Mitarbeiter Sozium im Sinne der Ziffer 12.1 wäre.
- 13.3 In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist der Ziffer 8.2.1 oder nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlages erfolgt sind, deckt die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (Ziffer 7.1).

14. Risikowegfall

Wenn eine zur Berufsausübung des Versicherungsnehmers erforderliche amtliche Zulassung aufgehoben wird, gilt das versicherte Risiko im Sinne von Ziffer 9.2.4 als weggefallen.

15. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

Übt der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht gemäß §8 VVG aus, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Im Übrigen gilt §9 VVG.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden (BBR-VH)

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH) sowie die für das versicherte Risiko zutreffenden besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen.

BBR 1	Anzeigenblatt, Zeitschrift, Zeitung, Verlag	BBR 9	Grundstücks- und Hypothekemakler	BBR 16	Unternehmensberater
BBR 2	Auskunftei, Detektei	BBR 10	Gutachter, Sachverständiger	BBR 17	Verband, Kammer, Innung, Kreishandwerkerschaft
BBR 3	Berufsbetreuer	BBR 11	Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwalter	BBR 18	Vereine
BBR 4	Buchführungshelfer, Buchhalter (freiberuflich)	BBR 12	Heimbetriebe	BBR 19	Verwaltungsbeirat nach § 29 WEG
BBR 5	Büroserviceunternehmen	BBR 13	Heiz- und Wasserkosten-Ableseendienst	BBR 20	Werbeagentur
BBR 6	Dolmetscher, Übersetzer (freiberuflich)	BBR 14	Journalist, Redakteur, Autor, Lektor (freiberuflich)	BBR 21	Werbegrafiker, Grafik-Designer
BBR 7	Energieberater/Energiepass-Aussteller	BBR 15	Reisebüro		

BBR 1 Anzeigenblatt, Zeitschrift, Zeitung, Verlag

1. Versicherungsschutz wird gewährt für die Veröffentlichung von Nachrichten, Bild- und Kartenmaterial sowie von Anzeigen einschließlich der Erstellung und Streuung von Beilagen in den im Versicherungsschein genannten Anzeigenblättern, Zeitungen und Zeitschriften. Mitversichert ist die Veröffentlichung in audiovisuellen- und elektronischen Medien einschließlich des Internets.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten ist in gleichem Umfang mitversichert.

2. In Erweiterung der Ziffer 3.3.4 AVB-VH ersetzt der Versicherer – jeweils mit der Maßgabe, dass an Stelle des Haftpflichtanspruchs gemäß Ziffer 3.3.4 AVB-VH der Streitwert tritt – :

2.1 Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung handelt.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens drei Tage nach Zustellung der Antragschrift oder eines Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird;

2.2 Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.

3. Soweit ein Widerrufsverfahren oder ein Anspruch auf Unterlassen gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird, ersetzt der Versicherer außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Widerrufsverlangens oder des Unterlassungsbegehrens, schriftlich angezeigt wird.

BBR 2 Auskunftei, Detektei

1. Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Auskunftei und Detektei, soweit diese mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis ausgeübt wird.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

2. Abweichend von Ziffer 1.2.1 AVB-VH sind Schäden an Sachen – mit Ausnahme von Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken – nicht versichert.

3. Mitversichert ist die nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistung zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehört.

BBR 3 Berufsbetreuer

1. Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Berufsbetreuer im Sinne von §§ 1836, 1897 BGB.

2. Der Versicherungsschutz umfasst auch

2.1 Rückgriffsansprüche auf Kostenersatz wegen zu Unrecht erbrachter Sozialhilfeleistungen nach §§ 103, 104 SGB XII und § 118 Absatz 4 SGB VI.

2.2 die Inanspruchnahme wegen Steuerschulden nach §§ 34, 69 Abgabenordnung als gesetzlicher Vertreter des Betreuten.

3. Im Rahmen der versicherten Tätigkeit sind Haftpflichtansprüche aus einer Kalkulations-, Organisations- oder Investitionstätigkeit mitversichert, wenn zu dem betreuten Vermögen kein Gewerbe-Betrieb sowie keine Beteiligung an einem Gewerbe-Betrieb oder Wertpapierbesitz im Nennwert bis zu 2.500 EUR gehört.

Auf besondere Vereinbarung sind mitversichert Haftpflichtansprüche aus einer Kalkulations-, Organisations- oder Investitionstätigkeit, wenn zu dem betreuten Vermögen ein Gewerbe-Betrieb, eine Beteiligung an einem Gewerbe-Betrieb oder Wertpapierbesitz im Nennwert größer 2.500 EUR gehört.

4. Abweichend von Ziffer 2.4 AVB-VH umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Vertragslaufzeit begangenen Verstöße.

5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH Haftpflichtansprüche wegen Schäden

5.1 aus der Anlage von privatem oder Betriebsvermögen in Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Absatz 11 Kreditwesengesetz. Hierzu gehören insbesondere Aktien, Derivate, Options- und Genußscheine sowie Anteile an Investmentgesellschaften.

5.2 die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

BBR 4 Buchführungshelfer, Buchhalter (freiberuflich)

1. Versicherungsschutz besteht für das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen von Lohnsteueranmeldungen.

2. Abweichend von Ziffer 1.2.1 AVB-VH sind Schäden an Sachen – mit Ausnahme von Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken – nicht versichert.

BBR 5 Büroserviceunternehmen

1. Versicherungsschutz besteht für den Betrieb eines Büroserviceunternehmens im Rahmen der folgenden Tätigkeiten:

1.1 Erledigung von Schreib- und Rechenarbeiten, sowie Führung der Korrespondenz;

1.2 Fremdsprachenkorrespondenz sowie gelegentlich anfallende Übersetzungen, sofern hierfür entsprechende Qualifikationen bestehen;

1.3 Weiterleiten von Informationen im Rahmen von Telefonkontakten und Publikumsverkehr sowie Post-, Fax- und E-Mail-Service;

1.4 Terminplanung und Überwachung;

1.5 Datenerfassung und Verwaltung;

1.6 Organisation von Besprechungen, Konferenzen, Tagungen und Dienstreisen;

1.7 Angebots- und Rechnungserstellung, sowie Kontrolle des Zahlungsverkehrs und Mahnwesen;

2. Abweichend von Ziffer 1.2.1 AVB-VH sind Schäden an Sachen – mit Ausnahme von Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken – nicht versichert.

BBR 6 Dolmetscher, Übersetzer (freiberuflich)

1. Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Dolmetscher und Übersetzer/Übersetzungsbüro.

2. Abweichend von Ziffer 1.2.1 AVB-VH sind Schäden an Sachen – mit Ausnahme von Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken – nicht versichert.

3. Mitversichert ist die nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistung zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehört.

BBR 7 Energieberater/Energiepass-Aussteller

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als staatlich anerkannter bzw. zugelassener neutraler und unabhängiger Energieberater für Gutachten, Beratung und Vorschläge auf dem Gebiet der

1.1 Energieberatung in technischer Hinsicht (z.B. auch Thermografie und Dichtigkeitsprüfungen) einschließlich der Erstellung von Energieausweisen für Gebäude, soweit hierzu die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation vorliegt. Ebenso besteht Versicherungsschutz für die Erteilung von Bestätigungen, welche zur Erlangung von Fördermitteln vorgeschrieben sind sowie für die Beratung und Hilfestellung bei deren Beantragung.

Mitversichert ist die Begleitung und Überwachung der Umsetzung versicherter Empfehlungen.

1.2 Energiepreisoptimierung (Tarif- und Preisvergleich von Energieunternehmen).

2. Sofern ein Schaden durch eine anderweitig bestehende Versicherung gedeckt ist, geht eine solche Versicherung der aufgrund dieses Vertrages zu gewährenden Deckung vor.
3. Abweichend von Ziffer 1.2.1 AVB-VH sind Schäden an Sachen – mit Ausnahme von Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken – nicht versichert.
4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH Haftpflichtansprüche
 - 4.1 aus Erklärungen über Bau- und Montagezeiten, Lieferfristen sowie aus der Nichteinhaltung derartiger Fristen;
 - 4.2 aus Empfehlung bestimmter Produkte, Hersteller, Lieferanten und Firmen, sofern der Versicherungsnehmer hierfür Provision oder ähnliches erhält;
 - 4.3 aus der Erbringung von Bau- und Sanierungsleistungen;
 - 4.4 aus der Überwachung oder Begleitung solcher Leistungen, sofern diese von Unternehmen erbracht werden, mit denen der Versicherungsnehmer wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochten ist;
 - 4.5 aus der Planung, Konstruktion oder Berechnung von Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung nach HOAI;
 - 4.6 die darauf beruhen, dass der Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft verändert wird;
 - 4.7 aus Garantie- und Erfolg Zusagen;
 - 4.8 aus der rechtlich unzulässigen Rechtsberatung und -besorgung.

BBR 8 Eventmanager / Eventagentur

1. Versicherungsschutz besteht für Fehler im Zusammenhang mit
 - 1.1 der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen jeder Art (Messen, Kongresse, Seminare, Tagungen etc.).
Als Veranstaltungen gelten auch Events -mit Ausnahme von Sport- und Musikveranstaltungen-, Promotionsveranstaltungen, Incentives, Roadshows sowie Premieren und Markteinführungen von Produkten.
Als nicht versicherte Veranstaltungen im vorgenannten Sinne gelten solche, bei denen der Sport oder die Musik im Vordergrund der Organisation steht und deren Protagonisten den Sport oder die Musik als eine – professionelle und/oder berufliche – entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes betreiben.
 - 1.2 der Vermittlung von Räumen, Personen oder Sachen.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Reiseveranstalter, Reisevermittler oder Reiseunternehmer einschließlich hierfür vorgenommener Verkaufs-, Reservierungs- und Auskunftstätigkeiten sowie für Vermögensschäden, die durch vermittelte Dritte verursacht werden.
3. Ein Fehler ist die nicht sach- und fachgerechte Ausführung des Auftrages. Ein Fehler liegt nicht vor, wenn die sach- und fachgerecht ausgeführte Arbeit den Vorstellungen des Auftraggebers nicht entspricht oder der mit der Arbeit verfolgte Zweck nicht erreicht wird.
4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH Haftpflichtansprüche
 - 4.1 wegen Schäden aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind.
 - 4.2 auf Erfüllung von Verträgen. Die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung sowie Gewährleistungsansprüche sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

BBR 9 Grundstücks- und Hypothekemakler

1. Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten:
 - 1.1 Haus- Grundstücks- und Hypothekemakler
Der Versicherungsschutz umfasst
 - 1.1.1 den Nachweis und die Vermittlung von Grundstückskaufverträgen, von Verträgen über

Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, von Mietverträgen über Wohn- und Geschäftsräume und von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke.

Mitversichert sind die hiermit im Zusammenhang stehenden Grundbuchgeschäfte sowie die Ablieferung der erzielten Gegenwerte.

- 1.1.2 die Tätigkeit als bevollmächtigter Vertreter bei der Vornahme von Rechtsgeschäften über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Grundpfandrechte für den Fall, dass der Versicherungsnehmer von einer bestimmten Weisung seines Auftraggebers versehentlich abweicht.

Ist der Versicherungsnehmer für dasselbe Rechtsgeschäft von mehreren Auftraggebern bevollmächtigt, so besteht Versicherungsschutz nur für Versehen bei der Abgabe von Erklärungen, die der Erfüllung von Verträgen dienen und keine neuen Verpflichtungen schaffen.

- 1.2 Sachverständiger und Gutachter auf dem Gebiet des Grundstücks- und Wohnungswesens

- 1.3 Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwalter

Mitversichert ist die Tätigkeit als Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwalter mit bis zu 100 Einheiten, sofern die Objekte nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den BBR für Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwalter (BBR 11).

Bei mehr als 100 Einheiten und bei rein gewerblich genutzten Einheiten besteht Versicherungsschutz nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist.

2. Mitversichert ist die nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistung zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehört.

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit als Finanzierungsbroker (Vermittlung über Finanzierungen ohne grundpfandrechtl. Sicherheit).
4. In Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass

- 4.1 die vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten verstoßen, Steuerhinterziehungszwecken dienen oder einen Tatbestand geschaffen haben, der Anfechtungsbestimmungen der Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes unterliegt;

- 4.2 die Schweigepflicht verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbefugt verwertet werden;

- 4.3 Mitteilungen über mangelnde Bonität eines Interessenten nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Kreditwürdigkeit eines Interessenten nicht erfüllt worden sind;

- 4.4 Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden;

- 4.5 der Zins- und Tilgungsdienst für nachstellende Grundpfandrechte nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde;

- 4.6 der Zustand der Luft, des Wassers oder des Bodens nicht oder fehlerhaft berücksichtigt oder verändert wird.

BBR 10 Gutachter, Sachverständiger

1. Versichert ist die freiberufliche gutachtliche Beurteilung bestehender Verhältnisse einschließlich der Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter.

Zur gutachtlichen Beurteilung bestehender Verhältnisse gehören z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachtliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern.

2. Mitversichert ist die nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistung zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehört.

3. Nicht versichert sind Beratungen, Vorschläge oder sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten.

4. Nur auf besondere Vereinbarung sind mitverschert Beratungen, Vorschläge oder Folgerungen aus den erstatteten Gutachten.

5. Abweichend von Ziffer 1.2.1 AVB-VH sind Schäden an Sachen – mit Ausnahme von Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken – nicht versichert.

6. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Zustand des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch Grundwasser/ Gewässer) nicht oder fehlerhaft berücksichtigt worden ist.

BBR 11 Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwalter

1. Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als
 - 1.1 Haus- und Grundstücksverwalter von privat genutzten Objekten.
 - 1.2 Wohnungseigentumsverwalter im Sinne von § 27 Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Der Versicherungsschutz umfasst auch
 - 1.2.1 die Bestellung als Zustellvertreter im Sinne von § 45 WEG,
 - 1.2.2 das Bewirken und die Entgegennahme aller Zahlungen und Leistungen, die mit der laufenden Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums zusammenhängen sowie die Verwaltung eingenommener Gelder,
 - 1.2.3 die Auferlegung von Prozesskosten gemäß § 49 II WEG.
 - 1.3 Verwalter von Geschäfts- und Gewerbeeinheiten. Die Tätigkeit als Vermögensverwalter von Kapitalanlage-Objekten, insbesondere Tätigkeiten für Kapitalanlagegesellschaften, Investmentfonds oder sonstigen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, sind nicht Gegenstand der versicherten Tätigkeit.

2. Versicherungsschutz besteht auch für die rechtlich zulässige Vermittlung und den Nachweis von Mietverträgen über Wohnraum. Mitverschert ist das bargeldlose Mietkasso einschließlich der Entgegennahme von Sparbüchern und Bürgschaftserklärungen zum Zwecke der Hinterlegung der Mietkaution.

3. Mitverschert ist das Erstellen von Bescheinigungen für Aufwendungen im Sinne von § 35a Einkommensteuergesetz.

4. Mitverschert ist die nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistung zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehört.

5. In Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass

- 5.1 Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden;

- 5.2 der Zins- und Tilgungsdienst für nachstellende Grundpfandrechte nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird;

- 5.3 die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit eines Gewässers – einschließlich des Grundwassers – verändert wird.

- 5.4 der Zustand der Luft, des Wassers oder des Bodens nicht oder fehlerhaft berücksichtigt oder verändert wird.

- 5.5 der Zustand der Luft, des Wassers oder des Bodens nicht oder fehlerhaft berücksichtigt oder verändert wird.

- 5.6 der Zustand der Luft, des Wassers oder des Bodens nicht oder fehlerhaft berücksichtigt oder verändert wird.

- 5.7 der Zustand der Luft, des Wassers oder des Bodens nicht oder fehlerhaft berücksichtigt oder verändert wird.

- 5.8 der Zustand der Luft, des Wassers oder des Bodens nicht oder fehlerhaft berücksichtigt oder verändert wird.

- 5.9 der Zustand der Luft, des Wassers oder des Bodens nicht oder fehlerhaft berücksichtigt oder verändert wird.

- 5.10 der Zustand der Luft, des Wassers oder des Bodens nicht oder fehlerhaft berücksichtigt oder verändert wird.

- 5.11 der Zustand der Luft, des Wassers oder des Bodens nicht oder fehlerhaft berücksichtigt oder verändert wird.

- 5.12 der Zustand der Luft, des Wassers oder des Bodens nicht oder fehlerhaft berücksichtigt oder verändert wird.

- 5.13 der Zustand der Luft, des Wassers oder des Bodens nicht oder fehlerhaft berücksichtigt oder verändert wird.

- 5.14 der Zustand der Luft, des Wassers oder des Bodens nicht oder fehlerhaft berücksichtigt oder verändert wird.

- 5.15 der Zustand der Luft, des Wassers oder des Bodens nicht oder fehlerhaft berücksichtigt oder verändert wird.

- 5.16 der Zustand der Luft, des Wassers oder des Bodens nicht oder fehlerhaft berücksichtigt oder verändert wird.

- 5.17 der Zustand der Luft, des Wassers oder des Bodens nicht oder fehlerhaft berücksichtigt oder verändert wird.

- leistungen, soweit diese im Rahmen des versicherten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbracht wird.
5. In Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche
- 5.1 aus der Durchführung von Bauvorhaben mit einer Gesamtbausumme von mehr als 75.000 EUR;
- 5.2 die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

BBR 13 Heiz- und Wasserkosten-AbleseDienst

1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer von einem Dritten wegen eines Vermögensschadens bei der Durchführung von externen Heizungs- und Wasserkostenabrechnungen (Warm- und Kaltwasser- sowie Abwasserrechnungen) sowie Nebenkostenabrechnungen in Anspruch genommen wird.
2. Abweichend von Ziffer 1.2.1 AVB-VH sind Schäden an Sachen nicht versichert.
3. In Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH bleiben Haftpflichtansprüche von Unternehmen ausgeschlossen, mit denen der Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in einem Dienstverhältnis (als Angestellter oder freier Mitarbeiter) steht oder als Subunternehmer tätig wird, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung Dritter handelt.

BBR 14 Journalist, Redakteur, Autor, Lektor (freiberuflich)

1. Versicherungsschutz besteht für die freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als Journalist, Redakteur, Autor oder Lektor.
2. Mitversichert ist die Veröffentlichung in audiovisuellen- und elektronischen Medien, einschließlich des Internets.
3. Der Versicherungsschutz umfasst auch Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.
4. In Erweiterung der Ziffer 3.3.4 AVB-VH ersetzt der Versicherer – jeweils mit der Maßgabe, dass an Stelle des Haftpflichtanspruchs gemäß Ziffer 3.3.4 AVB-VH der Streitwert tritt – :
- 4.1 Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt.
- Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Tage nach Zustellung der Antragschrift oder eines Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird;
- 4.2 Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird;
5. Soweit ein Widerrufsverfahren oder ein Anspruch auf Unterlassen gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird, ersetzt der Versicherer außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen.
- Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Widerrufsverlangens oder des Unterlassungsbegehrens, schriftlich angezeigt wird.

BBR 15 Reisebüro

1. Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Reisevermittler im folgenden Umfang:
- 1.1 Schriftliche und elektronische Erteilung angefordertes Reiseauskünfte;
- 1.2 Ausstellung und Verkauf von Fahrausweisen für Land-, See- und Flugreisen in das In- und Ausland;
- 1.3 Nachweis und Vermittlung von Einzel-, Gruppen- und Pauschalreisen auf der Grundlage schriftlicher Unterlagen oder sonstiger Originaldatenträger jeder Art des jeweiligen Reiseveranstalters/Leistungssträgers;

- 1.4 Nachweis und Vermittlung von Reiseunterkünften, Ferien- und Erholungsaufenthalten im In- und Ausland auf der Grundlage schriftlicher Unterlagen oder sonstiger Originaldatenträger jeder Art des jeweiligen Reiseveranstalters/Leistungssträgers;
- 1.5 Beschaffung der gesetzlich erforderlichen Reisepapiere (Ausreise-, Einreise- und andere Dokumente);
- 1.6 Verwaltung der zur Beschaffung von Reisepapieren entgegengenommener Ausweise und Bescheinigungen;
- 1.7 Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Reiseveranstalter oder Reiseunternehmer einschließlich hierfür vorgenommener Verkaufs-, Reservierungs- und Auskunftstätigkeiten.
3. Abweichend von Ziffer 1.2.1 AVB-VH sind Schäden an Sachen – mit Ausnahme von Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken – nicht versichert.
4. Ausgeschlossen sind, in Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH Ansprüche von Reisenden auf Rückzahlung der Reisekosten oder Gewährung von Preisnachlässen sowie Ansprüche von Transport- oder Reiseunternehmen auf Zahlung von Reisekosten bzw. Preisdifferenzen.

BBR 16 Unternehmensberater

1. Versicherungsschutz besteht für die rechtlich zulässige Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Unternehmens-/Wirtschaftsberater in den folgenden Bereichen:
- 1.1 Unternehmensstrategie und -organisation, wie z. B.
- Schwachstellenanalyse
 - Beratung bei Risk-Management und betrieblichem Rechnungswesen einschließlich Controlling;
 - Gutachten, Beratung und Vorschläge im Bereich Kostenmanagement;
 - Beratung bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung und Auflösung von Unternehmen;
 - Marktanalyse sowie Beratung im Bereich Marketing, Vertrieb und Merchandising.
- 1.2 Finanzen, wie z. B.
- Beratung bei der Finanzierung von Projekten, Cashflow-Beratung und -Planung;
 - Preiskalkulation, Rentabilitäts- und Wirtschaftlichkeitsberechnung;
 - Beratung und Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermitteln.
- 1.3 IT-Services, wie z. B.
- EDV-Bedarfsanalyse und -organisation;
 - EDV-Beratung einschl. der Installation, Implementierung und Anpassung von Programmen und Systemen;
 - EDV-Schulung.
- 1.4 Personal, wie z. B.
- Personalberatung und -bedarfsplanung;
 - Personalsuche und -schulung;
 - Beratung und Hilfestellung beim Outplacement.
- 1.5 Betriebs- und Produktionsabläufe, wie z. B.
- Gutachten, Beratung und Vorschläge zur Organisation, Rationalisierung und Optimierung von Unternehmen und Betriebsabläufen sowie zu Qualitätsmanagement und Umweltmanagement;
 - Gutachten und Vorschläge zur Optimierung des Produktionsablaufes, Lagerhaltung, Materialfluss, Logistik;
 - Layoutplanung.
2. Abweichend von Ziffer 3.3.2 AVB-VH beträgt die Selbstbeteiligung pro Schadenfall 10 %, mindestens 250 EUR, höchstens jedoch 2.500 EUR.
3. In Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden
- 3.1 aus Planung (wohl hingegen Layoutplanung), Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich Bauüberwachung sowie der Berechnung von Bauzeiten oder Lieferfristen;

- 3.2 aus Garantie- und Erfolgszusagen oder dem Treffen von Entscheidungen anstelle des Auftraggebers;
- 3.3 aus geschäftsführender Tätigkeit bzw. Tätigkeiten in einer Linienfunktion sowie Management auf Zeit;
- 3.4 wegen einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschafterverhältnisse oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
- 3.5 die darauf beruhen, dass der Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft verändert wird.

BBR 17 Verband, Kammer, Innung, Kreishandwerkerschaft

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer sowie den im Versicherungsschein bezeichneten Organen und Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von den bezeichneten Organen und Personen bei der satzungsgemäßen Auskunfts- und Beratungstätigkeit oder bei der Vertretung von Mitgliedern vor Gericht oder Behörden begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Drittsschaden).
2. Außerdem gewährt der Versicherer den bezeichneten Organen und Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines bei der Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit von ihnen begangenen Verstoßes vom Versicherungsnehmer für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden, den der Versicherungsnehmer unmittelbar erlitten hat (Eigenschaden).
3. In Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche aus der
- 3.1 Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungs- und Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und sonstiger Bedürftigkeit;
- 3.2 Bearbeitung von Angelegenheiten, die Streik-, Aussparungs- und andere Kampfmaßnahmen mit arbeitsrechtlicher, sozialer, politischer oder preispolitischer Zielsetzung betreffen.

BBR 18 Vereine

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer sowie seinen Organen und Mitarbeitern Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Drittsschaden).
2. Außerdem gewährt der Versicherer den Organen und Mitarbeitern Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines bei der Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit von ihnen begangenen Verstoßes vom Versicherungsnehmer für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden, den der Versicherungsnehmer unmittelbar erlitten hat (Eigenschaden).
3. In Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH sind Haftpflichtansprüche aufgrund von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Berufs- oder Profisport vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

BBR 19 Verwaltungsbeirat nach § 29 WEG

1. Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen als Mitglied eines Verwaltungsbeirats gemäß § 29 Absatz 2 und 3 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).
2. Haftpflichtansprüche der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft sind mitversichert. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schadenersatzansprüche in Höhe der Quote, der dem Eigentumsanteil des Versicherungsnehmers oder versicherten Person entspricht (Eigenschaden).
3. In Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

BBR 20 Werbeagentur

1. Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten in den Bereichen Werbung, Verkaufsförderung, Marketing, PR, Multi-Media, Telekommunikation, Online-Dienste und Internet.
2. Mitversichert sind auch Vermögensschäden des Versicherungsnehmers durch fahrlässige Berufsversehen seiner Mitarbeiter aus der versicherten Tätigkeit, wenn Streuungs- oder Herstellungsaufträge für Werbemittel Dritter auftragsgemäß im eigenen Namen weitergegeben werden und der Versicherungsnehmer die an das Streuungsunternehmen (z. B. Zeitung, Film, Funk, Fernsehen, Internet) oder den Hersteller verauslagten Kosten als Folge eines Fehlers von seinem Auftraggeber nicht ersetzt verlangen kann.
Fehler ist die nicht sach- und fachgerechte Ausführung des Auftrages in werblicher und/oder technischer Hinsicht. Als Fehler ist es nicht anzusehen, wenn eine sach- und fachgerecht ausgeführte Arbeit nicht den Vorstellungen des Auftraggebers, z. B. in geschmacklicher Hinsicht, entspricht oder der mit der Arbeit verfolgte Zweck nicht eintritt.
3. Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche für unmittelbar verursachte Vermögensschäden aufgrund der Verletzung von Datenschutzgesetzen.
Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.
Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers ist ebenfalls mitversichert.
4. Das versehentliche Löschen oder Blockieren und Verändern von Daten und Systemdateien Dritter durch Programmfehler, Fehlbedienungen oder durch fehlerhafte Anleitung durch den Versicherungsnehmer wird als Vermögensschaden behandelt und ist mitversichert.
5. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch „Viren“, sonstige Sabotageprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung verursacht oder mitverursacht werden.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass er zum Zeitpunkt des Verlustes einen dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Virens Scanner verwendet hat.
6. In Erweiterung der Ziffer 3.3.4 AVB-VH ersetzt der Versicherer – jeweils mit der Maßgabe, dass an Stelle des Haftpflichtanspruchs gemäß Ziffer 3.3.4 AVB-VH der Streitwert tritt – :
 - 6.1 Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung handelt.
Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens drei Tage nach Zustellung der Antragschrift oder eines Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird;
 - 6.2 Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird;
 7. Soweit ein Widerrufsverfahren oder ein Anspruch auf Unterlassen gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird, ersetzt der Versicherer außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen.
Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Widerrufsverlangens oder des Unterlassungsbegehrens, schriftlich angezeigt wird.

8. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH Haftpflichtansprüche
 - 8.1 wegen Schäden infolge der Versagung oder des Verlustes eines Domain-Namens;
 - 8.2 wegen Schäden aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
 - 8.3 wegen Überschreitung von Voranschlägen;
 - 8.4 auf Erfüllung von Verträgen. Die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung sowie Gewährleistungsansprüche sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes;
 - 8.5 wegen Schäden durch Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten bei der Weitergabe von Software, Betriebssystemen und Anwendungsprogrammen;
 - 8.6 die darauf beruhen, dass eingesetzte EDV-Anlagen oder Datenübertragungsnetze des Versicherungsnehmers ausfallen oder blockiert sind (z. B. wegen Überbelastung). Versichert sind jedoch Folgen fehlerhafter Operatings;
 - 8.7 aus Erfolgs- oder Garantiezusagen.

BBR 21 Werbegrafiker, Grafik-Designer

1. Versicherungsschutz besteht für Fehler im Zusammenhang mit
 - 1.1 Entwicklungs- und Entwurfsarbeiten für Druckerzeugnisse jeder Art,
 - 1.2 der Erstellung reproduktionsfähiger Vorlagen (Reinzeichnungen),
 - 1.3 der Überprüfung des Andrucks (Farbe, Text, Grafik, Format, Layout)
 - 1.4 der Beratung auf dem Gebiet des Grafikdesigns.
2. Mitversichert ist die Gestaltung und Umsetzung von Internetpräsenz in Bild, Schrift und Ton in Form von Homepages, Grafiken sowie sonstigen Informationen und Werbemitteln einschließlich der Einrichtung, Beantragung und Vermittlung eines Internetzuganges und der Beantragung von Internetadressen/Domains.
3. Eine Tätigkeit nach Abgabe der Werkleistung, z. B. nach der Reinzeichnung und/oder als Werbeagentur sowie die Tätigkeit als Industriedesigner ist nicht versichert.
4. Fehler ist die nicht sach- und fachgerechte Ausführung des Auftrages in werblicher und/oder technischer Hinsicht. Als Fehler ist es nicht anzusehen, wenn eine sach- und fachgerecht ausgeführte Arbeit nicht den Vorstellungen des Auftraggebers, z. B. in geschmacklicher Hinsicht, entspricht oder der mit der Arbeit verfolgte Zweck nicht eintritt.
5. Abweichend von Ziffer 1.2.1 der AVB-VH sind Schäden an Sachen nicht versichert.
6. Schäden an elektronischen Daten werden wie Vermögensschäden behandelt und sind mitversichert.
7. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH Haftpflichtansprüche
 - 7.1 wegen Schäden infolge der Versagung oder des Verlustes eines Domain-Namens;
 - 7.2 wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnisse oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
 - 7.3 wegen Überschreitung von Voranschlägen;
 - 7.4 auf Erfüllung von Verträgen. Die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung sowie Gewährleistungsansprüche sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes;
 - 7.5 wegen Schäden aus der Tätigkeit als Werbeagentur.

Datenschutzhinweise / Ermächtigungen zur Datenverarbeitung / konzernweite Werbeklausel

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.basler.de/datenschutz abrufen können. Ebenfalls im Internet – unter dem gleichen Link – abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Kunden-Service, Basler Str. 4, 61345 Bad Homburg, Telefon (06172) 12 52 20, Mail: info@basler.de.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie geltend machen bei unserem Kunden-Service, Basler Str. 4, 61345 Bad Homburg, Telefon (06172) 12 52 20, Mail: info@basler.de.

Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Datenverarbeitung zur Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung

Ihre personenbezogenen Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Basler Versicherungen in Deutschland und deren Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung unseres Unternehmens verwendet. Dem können Sie jederzeit formlos widersprechen.

Einwilligung zur Datenverarbeitung zur Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung durch die übrigen Unternehmen der Basler Versicherungen in Deutschland

Damit Sie auch von den anderen Unternehmen unserer Gruppe (vgl. Liste im Internet) sowie deren zuständigen Außendienstmitarbeitern in allen Fragen der Finanzdienstleistungen (z. B. Versicherungen, Bauspar- und Baufinanzierungsprodukte, Fonds- und andere Finanzanlagen) umfassend beraten werden können, erklären Sie sich mit Ihrer Unterschrift unter den Versicherungsantrag damit einverstanden, dass wir den betreffenden Unternehmen bzw. deren zuständigen Außendienstmitarbeitern die für die Kontaktaufnahme und Durchführung der Beratung erforderlichen Angaben zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermitteln.

Übermittelt werden dürfen (einzelne Datenkategorien können gestrichen werden):

- Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf oder vergleichbare Daten);
- Vertragsdaten (Versicherungsdauer, Versicherungssumme, versichertes Risiko, Leistungsumfang, Risikoorde oder vergleichbare Daten).

Gleichzeitig stimmen Sie zu, dass die betreffenden Unternehmen die erhaltenen Daten zur Markt- und Meinungsforschung nutzen.

Die vorstehenden Erklärungen sind freiwillig und können ohne Einfluss auf den Versicherungsvertrag jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Hinweis auf möglichen Datenaustausch mit anderen Versicherungsunternehmen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie als Antragsteller verpflichtet sind, uns die im Antrag unter der Rubrik Vorversicherung/weitere Versicherungen/Vorschäden gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten, da wir die Angaben beispielsweise zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten oder im Rahmen der Risikoprüfung benötigen. Zur Überprüfung und Ergänzung Ihrer Angaben kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

Spartenspezifischer Hinweis auf das HIS

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrages besteht die Möglichkeit, dass wir Ihre Daten, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie Angaben zum Risiko oder zu Häufigkeit und Besonderheiten von Versicherungsfällen an das Hinweis- und Informationssystem (HIS) geben, welches von der informa Insurance Risk+Fraud Prevention GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden unterhalten wird.

Zweck des durch das HIS ermöglichten Informationsaustausches ist die Unterstützung der Risikobeurteilung bei Versicherungsanträgen, der Sachverhaltsaufklärung bei Versicherungsfällen unter Rückgriff auf frühere Schadenfälle sowie die Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Die Daten werden daher zu einem späteren Zeitpunkt, wenn Sie einen Versicherungsantrag stellen oder einem Versicherer einen Schadenfall melden, von dem jeweiligen Versicherer abgefragt und genutzt werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.informa-irfp.de.

Einwilligungsklausel zur Bonitätsprüfung

Informationen zu dem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten beziehen wir von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Dieser Hinweis erfolgt entsprechend den Vorschriften der §§ 28b Nr. 4 und 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Außerdem besteht ein Auskunftsrecht bei dem Versicherer zu den über Sie gespeicherten Daten, deren Herkunft, Empfänger und Zweck der Speicherung.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die Basler Sachversicherungs-AG, Basler Str. 4, 61352 Bad Homburg. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0 61 72 / 12 54 96. E-Mails senden Sie an: info@basler.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat x 1/360 der Jahresprämie. Die Höhe der Jahresprämie entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Ihrer individuellen Vertragsinformation.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Mitteilung über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung nach § 19 VVG

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung sind Sie verpflichtet, uns die Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir Sie in Textform gefragt haben, anzuzeigen. Es sind auch solche Umstände zu nennen, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Sie können Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Falls wir Ihnen auch nach Ihrer Vertragserklärung, aber noch vor Vertragsannahme Fragen zu den Gefahrumständen stellen, sind Sie auch hier in diesem Fall zur Anzeige verpflichtet.

Falls Sie diese Anzeigepflicht verletzen, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. In diesem Fall haben wir das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsveränderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsveränderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.